

# *Dorfgemeinschaft Erlau e. V.*



*gegr. 2014*

# *Satzung*

# Satzung „Dorfgemeinschaft Erlau e.V.“

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Erlau e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Dorfgemeinschaft Erlau e.V.“
- (4) Er wurde gegründet im Jahre 2014.
- (5) Er hat seinen Sitz in 96194 Walsdorf / Erlau.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben bei Ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge oder sonstige Sacheinlagen oder Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein „Dorfgemeinschaft Erlau e.V.“ verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 (2) AO, sowie kirchliche Zwecke gemäß § 54 AO:
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke in der Gemeinde Walsdorf

- Förderung von Kunst und Kultur
  - Förderung des traditionellen Brauchtums
  - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- (2) Dies wird insbesondere erreicht durch regelmäßige Treffen, das Abhalten bestimmter Kirchweihbräuche, die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, die Begegnung und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, den Bau und den Unterhalt einer Kapelle in der Gemarkung Erlau.
  - (3) Der Verein „Dorfgemeinschaft Erlau e.V.“ setzt sich als Ziel die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen in Erlau ansässigen Vereinen und Interessengruppen. Er unterstützt deren Belange und fördert deren Interessen nach außen hin.
  - (4) Weiteres Ziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege des Kirchweihbrauches in Erlau, Gemeindeteil von Walsdorf. Er dient damit der Erhaltung und Vorbereitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur kulturellen Bildung und in der Heimatpflege. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.
  - (5) Die Pflege des kulturellen Lebens sieht der Verein als ein besonderes Anliegen an. Der Verein befasst sich mit der Heimatgeschichte und der Erhaltung von heimatkundlich wertvollen Kulturgütern, sowie der Pflege und Förderung des Brauchtums.
  - (6) Der Verein unterstützt des Weiteren kulturelle und kirchliche Einrichtungen in Erlau, sowie die Erhaltung und Entwicklung des Ort- und Landschaftsbildes.
  - (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Entscheidung über diese Vergütung fasst der Vereinsausschuss. Als Nachweis für die Auszahlung muss ein entsprechend unterschriebenes Formblatt vorliegen.
  - (8) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - a) Regelmäßige Treffen
    - b) Das Abhalten bestimmter Kirchweihbräuche
    - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
    - d) Begegnung und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.
    - e) Den Bau und den Unterhalt einer Kapelle in Erlau

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können natürliche Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, und die Erlauer Ortsvereine (Freiwillige Feuerwehr Erlau e.V., Fußballstammtisch Erlau, Stammtisch Unter Uns, sowie die Gruppierungen Frauenkreis Erlau, Jagdgenossenschaft Erlau), vertreten durch Ihre Vorstände, als Einzelmitglieder angehören.

- (2) Die Erlauer Ortsvereine und Gruppierungen haben ein Recht auf beitragsfreie Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden zu stellen.
- (4) Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins oder der Gruppierung, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, tritt der Ausschlussbeschluss in Kraft.
- (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung bestimmt.
- (9) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Mitgliedschaft beitragsfrei geführt werden. Über die Beitragsbefreiung entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht allen Mitgliedern des Vereines zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 12. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der Vereinsausschuss
- (2) Für alle in der Satzung in männlichen Sprachformen genannten Funktionen gelten zugleich die Sprachformen, wenn sie von Frauen ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen des Vorstandes gem. § 9 (1) werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen, per Akklamation, gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlichen Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt.  
Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walsdorf, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Besitzer beizugeben sind.
- (8) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden
  - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) die Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der beiden Kassenprüfer
  - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vereinsausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und
4. dem Kassier.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (1) Der Vorstand und die 2 Kassenprüfer (§ 9 (6)) werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Sofern in der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

- (3) Der 1.Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1.Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
- (5) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
  - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dies zu bescheinigen
  - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1.Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausbezahlt werden.
  - cc) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- (6) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind jeweils auf 3 Jahren zu wählen.

## **§ 10 Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand (§9), und bis zu 7 Beisitzer, diese sind:
  - 1 Beauftragter Dorfgemeinschaftshaus,
  - 1 Beauftragter Dorfgeschichte und Ortskultur,
  - je 1 Vertreter aus den Vereinen und Gruppierung aus Erlau, gemäß § 4 (1)
- (2) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und schriftlich eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestimmt.
- (5) Der Vereinsausschuss entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonder- und Festausschüssen. Diese sind dem Vereinsausschuss unmittelbar verantwortlich. In diesen Ausschüssen muss mindestens die Hälfte des Vereinsausschuss vertreten sein.
- (6) Der Vereinsausschuss wird vom 1.Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn diese mindestens ein Drittel der Vereinsausschuss - Mitglieder verlangen.

- (7) Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vereinsausschuss - Mitglieder beschlussfähig. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 11 Satzungsänderung – Zweckänderung**

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb einer Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig den bestehenden Vereinen und Gruppierungen im Ortsteil Erlau zuzuführen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Ursatzung von 2014 hat die Generalversammlung am Samstag, den,12.04.2014 in Erlau im Dorfgemeinschaftshaus, beschlossen.

Eine Satzungsänderung des § 2, des § 3 und des § 13 wurde am 14.03.2020 in Erlau im Dorfgemeinschaftshaus von der Generalversammlung beschlossen.

Diese tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erlau, den 14.03.2020